

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Name und Sitz Art. 1 Unter dem Namen „Verein für Familiengärten Affoltern a.A.“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Affoltern a.A.
- Zweck Art. 2 Der Verein bezweckt, den Familiengartengedanken zu pflegen und die Schaffung von Familiengärten zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, wird der Verein insbesondere
- Kulturland pachten und dieses, umgewandelt in Familiengärten, an seine Mitglieder weiterverpachten.
 - durch geeignete Massnahmen das Fachwissen seiner Mitglieder sowie die sachgerechte Nutzung und natürliche Bepflanzung der Gärten fördern.

II. Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft Art. 3 Mitglieder können nur Pächter mit Wohnsitz in der Gemeinde Affoltern a.A. werden, die Interesse an der Familiengartenbewegung haben.
- Für Pächter eines Familiengartens ist die Mitgliedschaft obligatorisch.
- Pflichten Art. 4 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder:
- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an die Statuten und geltenden Reglemente zu halten,
 - ihren Familiengarten zu bepflanzen und in guter Ordnung zu halten,
 - einen festen Jahresbeitrag zu entrichten
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder, allein das Vereinsvermögen.
- Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 5 Die obligatorische Mitgliedschaft erlischt durch Aufgabe des Gartens.
- Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Organe

Art.6 Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Mitglieder-
versammlung

Art.7 Oberstes Organ des Vereins für Familiengärten Affoltern a.A. ist die Mitgliederversammlung

Befugnisse

Art. 8 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 8. 1 Wahl des Präsidenten und - vorbehältlich Art. 11 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- 8. 2 Wahl der Kontrollstelle,
- 8. 3 Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes,
- 8. 4 Genehmigung der Rechnung des Vereins und des Berichtes der Kontrollstelle,
- 8. 5 Entlastung des Vorstandes,
- 8. 6 Festsetzung des Jahresbeitrages,
- 8. 7 Statutenänderungen (vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderates),
- 8. 8 Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Anträge,
- 8. 9 Beschlussfassung über dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung von Mitgliedern eingereichte Anträge,
- 8.10 Auflösung des Vereins

Einberufung

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor dem 1. Juli statt

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zwanzigstel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangen.

Die Einladung zu sämtlichen Mitgliederversammlungen muss den Teilnahmeberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

Beschluss-
fassung

Art.10 Statutengemäss einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Ueber Geschäfte, die nicht auf der ordnungsgemäss zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind, darf nur Beschluss gefasst werden, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/10 der Anwesenden es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

Stellvertretung durch einen anderen hierzu schriftlich bevollmächtigten Teilnahmeberechtigten ist gestattet.

B. Der Vorstand

Bestellung und
Zusammensetzung

Art.11 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon eines vom Gemeinderat abgeordnet wird.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung einzeln, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Abgeordneten des Gemeinderates, in globo für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Befugnisse

Art.12 Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die durch Gesetz oder Statuten nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Präsident führt im Vorstand den Vorsitz, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Aktuar führt im Vorstand und in der Mitgliederversammlung die Protokolle, besorgt die Korrespondenz und verfasst den Jahresbericht.

Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins und erstellt die jährliche Abrechnung.

Kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

C. Die Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art.13 Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren 2 ordentliche und 1 Ersatz-Rechnungsrevisor, sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie haben das Recht, jederzeit im Laufe des Jahres auch eine Prüfung der Vereinsrechnung vorzunehmen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art.14 Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den Gemeinderat Affoltern a.A. in Kraft.

Die Statutenänderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Auflösung Art.15 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vereinsvermögen Art.16 Ein allfälliges vorhandenes Vermögen fällt der Gemeinde Affoltern a.A. zuhanden eines ähnliche Zwecke verfolgenden Vereins zu.

Die vorstehenden Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2003 angenommen.

Verein für Familiengärten

Die Präsidentin



Die Aktuarin



Vom Gemeinderat genehmigt

8910 Affoltern am Albis, 30. Juni 2003

Namens des Gemeinderates

Gemeinderat Affoltern a.A.
Präsidentin Schreiber

